

# 23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

**AK Nr.:** 24

**Thema:** **Beteiligung von Kindern im Verfahren**

**Leitung:** *Vors. Richter am KG Prof. Dr. Rüdiger Ernst, Berlin*

## Arbeitskreisergebnis

1

a) In den §§ 151 ff. FamFG soll ein Beteiligtenkatalog aufgenommen werden mit dem Kind unter Nr. 1.

Ja 25    Nein 0    Enthaltung 3

b) In § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG soll das Wort „unmittelbar“ gestrichen werden.

Ja 3    Nein 18    Enthaltung 7

2

a) § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG soll dahin geändert werden, dass die Beschränkung (Geltendmachung eines ihm nach bürgerlichen Recht zustehenden Rechts) entfällt.

Ja 7    Nein 12    Enthaltung 9

b) Die Verfahrensfähigkeit soll in jedem Einzelfall vom Reifegrad des jeweils betroffenen Kindes abhängig gemacht werden.

Ja 6    Nein 18    Enthaltung 4

c) An § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG soll nichts geändert werden.

Ja 12    Nein 10    Enthaltung 6

3

a) Das Kind soll einen Einfluss auf die Erstauswahl des Verfahrensbeistandes haben.

Ja 2    Nein 24E    Enthaltung 2

b) Wenn das Kind nachvollziehbare Gründe (Regelbeispiele) äußert,

aa) soll

Ja 14    Nein 10    Enthaltung 4

bb) kann

Ja 15    Nein 8    Enthaltung 5

der Verfahrensbeistand ausgewechselt werden.

c) Diese Zwischenentscheidung soll nicht anfechtbar sein.

Ja 26    Nein 0    Enthaltung 2

d) Es sollte zu den Qualitätsanforderungen an VB gehören, dass sie auf eine Auswechslung hinwirken, wenn sie feststellen, dass das Kind mit ihnen nicht zurechtkommt / mangelndes Vertrauensverhältnis zum VB äußert.

Ja 28    Nein 0    Enthaltung 0

e) Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht von Amts wegen den Verfahrensbeistand auswechselt, sollten präzisiert werden; die Äußerungen des Kindes sollen dabei besondere Berücksichtigung finden.

Ja 28    Nein 0    Enthaltung 0

f) Der Verfahrensbeistand soll seine Stellungnahme mit dem Kind besprechen, bevor er sie abgibt.

Ja 21    Nein 4    Enthaltung 3

4

a) Es bedarf bei § 158 Abs. 5 FamFG keiner Änderung.

Ja 8    Nein 16    Enthaltung 4

b) § 158 Abs. 5 FamFG soll gestrichen werden (ein Nebeneinander von Rechtsanwalt und Verfahrensbeistand stört nicht, die Funktionen/Aufgaben sind verschieden).

Ja 18    Nein 3    Enthaltung 7

5 Soll die Beteiligung des Kindes beim Hinwirken auf Einvernehmen und beim Zustandekommen eines Vergleichs (§ 156 FamFG) geändert werden?

a) Zustimmung zu einem Vergleich: Insoweit sind keine gesetzlichen Änderungen erforderlich.

Ja 13    Nein 5    Enthaltung 10

b) Ausdrückliche Regelung im Gesetz geboten: Vor einer gerichtlichen Billigung des Vergleichs muss das Kind persönlich angehört worden sein (gemäß BGH 10.7.2019 – XII ZB 507/18).

Ja 9    Nein 14    Enthaltung 4

c) Mediation: Falls ein zu billigender Vergleich nach einer gerichtsnahen Mediation zustande gekommen ist,

aa) reicht die persönliche Anhörung durch den billigenden Richter aus

Ja 16    Nein 7    Enthaltung 4

bb) sollte das Kind vom Güterichter/Mediator beteiligt worden sein.

Ja 12    Nein 6    Enthaltung 10

6 Soll das Alter, ab dem ein Kind persönlich angehört werden soll/muss (§ 159 FamFG, geändert werden (ab 3 Jahren)?

Kein gesetzgeberischer Regelungsbedarf.

Ja 20    Nein 5    Enthaltung 3

7

a) Die Kindesanhörung soll nicht auf Video aufgezeichnet und den Eltern und übrigen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für eine Live-Videoübertragung.

Ja 26 Nein 1 Enthaltung 1

b) Das schließt nicht aus, dass wissenschaftlich untersucht werden sollte, inwieweit auch Familiengerichte künftig mit Childhood-Häusern in Bezug auf die Kindesanhörung zusammenarbeiten können.

Ja 26 Nein 0 Enthaltung 2

c) Die Kindesanhörung soll (auf Antrag?) auf Video aufgezeichnet und den Eltern und übrigen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Ja 2 Nein 25 Enthaltung 1

d) Umfang und Qualität des Vermerks über die Kindesanhörung sollen gesetzlich festgelegt werden.

Ja 5 Nein 16 Enthaltung 7

e) Empfehlung an die Rechtsprechung: Vermerke über die Kindesanhörung müssen aussagekräftig sein und dürfen sich nicht in Floskeln erschöpfen.

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 1

8

Erforderlich sind „Mindeststandards“ / Empfehlungen für die anhörenden Personen (inbes. Verfahrensbeistände und Richter/innen), analog zu den Mindestanforderungen an SV-Gutachten.

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

9

a) Die Aufgaben des Verfahrensbeistands sollen im Gesetz ausdrücklich um die Nachbereitung und Besprechung der Endentscheidung mit dem Kind ergänzt werden.

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 1

b) Falls kein Verfahrensbeistand bestellt ist, soll die Richterin/der Richter dem Kind die Endentscheidung kindgerecht erläutern.

Ja 21 Nein 1 Enthaltung 6

c) Die Gerichtsverwaltung soll die Endentscheidung für das Kind in leichte Sprache übersetzen.

Ja 11 Nein 9 Enthaltung 8

10

Die persönliche Anhörung des Kindes durch das Gericht in Anwesenheit des SV ist ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten nur dann zulässig, wenn zuvor die entsprechende Einwilligung durch das Gericht gemäß § 1666 BGB ersetzt worden ist.

Ja 7 Nein 7 Enthaltung 14

11 a) Die Verwirklichung von Kinderrechten und die effektive Beteiligung von Kindern im Verfahren erfordern den Einsatz angemessener Ressourcen durch die Justiz (stärkere Berücksichtigung der Kindschaftssachen bei den Richterpensen, solide familienrechtliche Grundausbildung, Sechs-Augen/Ohren-Prinzip bei der Besetzung der Richterbank in erster und zweiter Instanz, Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung).

Ja 26 Nein 0 Enthaltung 2

b) Es soll beim OLG eine Spezialzuständigkeit für Kindschaftssachen geben.

Ja 12 Nein 8 Enthaltung 8

12 Information von Kindern über ihre Rechte in Verfahren (Info-Kampagnen in der Schule etc.?) sollen flächendeckend angeboten werden.

Ja 24 Nein 3 Enthaltung 1